

Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung einer baulichen Anlage

- einer Abdeckplatte (Vollabdeckung) einer Einfassung eines Denkmals (Grabstein)
- mit darunter befindlicher Einfassung einer Teilabdeckung
- ohne darunter befindlicher Einfassung eines Kopf- oder Lagersteines eines Kreuzes

auf der Reihen- Wahl- Tief-Grabstätte Flur: _____ Reihe: _____ Grabparzelle: _____

- Parkfriedhof Friedhof Friedr.-Wilh.-Hütte Alter Friedhof Sieglar
- Friedhof Bergheim Friedhof Kriegsdorf Friedhof Spich
- Friedhof Eschmar Friedhof Oberlar Waldfriedhof

- Name des Antragstellers (Nutzungsberechtigten der Grabstätte): _____
Wohnort: _____
- Name des / der Beerdigten: _____
- Sterbetag: _____
- Ausführende Firma: _____
- Material: _____ Farbe: _____
- Materialbearbeitung: Vorderseite: _____ Seitlich: _____ Rückseite: _____
- Schrift: eingehauen erhaben anpolliert farbig
- Bemerkungen (Sockelbeschriftung): _____
- Handzeichnung (Maßstab 1:10) ist in dreifacher Ausfertigung mit eingetragenen Maßen und Grabinschrift dem Antrag beizufügen. Die Werkzeichnungen müssen detailliert alle Bestandteile der Anlagen darlegen. Die Werkzeichnungen sind daher grundsätzlich in dreidimensionaler Form (perspektivische Weise) anzufertigen. Aus ihnen müssen Art und Weise der Bauausführung vollständig hervorgehen.

Die Vorschriften der Friedhofsordnung sind zu beachten!

Sonstige Bemerkungen:

Es ist mir bekannt, dass das Aufstellen von Gedenkzeichen und das Einfassen von Grabstätten ohne vorherige Genehmigung der Stadt Troisdorf verboten ist und die ohne Genehmigung errichteten Gedenkzeichen oder Einfassungen durch die Stadt Troisdorf entfernt werden.

Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Troisdorf die Arbeitserlaubnis der betreffenden Steinmetzfirma für Arbeiten auf den Friedhöfen im Stadtgebiet einziehen.

Bei Wiederbesetzung muss die gesamte bauliche Anlage (Abdeckplatten, Einfassung, Grabstein und Fundamente), soweit notwendig, durch einen von der Stadt Troisdorf zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernt werden.

Ich verpflichte mich, für alle Schäden, die bei den vorzunehmenden Arbeiten an den Friedhofsanlagen und an den Nachbargräbern entstehen, aufzukommen.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Verantwortlich dafür sind gemäß §23 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung, die oder der Nutzungsberechtigte bzw. die nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen.

Nutzungsberechtigte/r:

Datum, Unterschrift

Die Konstruktion des Grabmals ist gemäß §19 Gedenkzeichen und Grabbegrenzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf in der gültigen Fassung zu errichten. Der Dienstleistungsbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen die Maßangaben, sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer der Friedhofsverwaltung vor der Einrichtung auszuhändigen. Dieser Dienstleistungserbringer hat dem zuständigen Friedhofsgärtnermeister der Stadt Troisdorf eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht. Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung dem Friedhofsgärtnermeister der Stadt Troisdorf auszuhändigen. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht gem. der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf übergeben, so wird von der Verwaltung auf Kosten des Dienstleistungserbringers ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt.

Dienstleistungserbringer:

Datum, Unterschrift